

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 223/10 B

L 3 U 269/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 98 U 52/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker und Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*). Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff; P. Becker, SGB 2007, 261, 266 ff*). Stützt das LSG seine Entscheidung auf mehrere voneinander unabhängige Begründungen, so muss hinsichtlich jeder Begründung ein Zulassungsgrund dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 5, 38*).
- 3 In der Beschwerdebegründung wird die Frage formuliert,
"ob die Tätigkeit des Klägers in der ASV-Sportkompanie von Mai bis August 1987 zur Vorbereitung des Turn- und Sportfestes als 'aus dem Wehrdienst ehemaliger Wehrdienstpflichtiger der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik' gem. § 215 Abs. 1 Satz 2 SGB VII anzusehen ist."
- 4 Selbst wenn der Umstand, dass die Frage auf die persönliche Tätigkeit des Klägers abzielt und ihr nur durch Verallgemeinerung ein abstrakter Charakter entnommen werden kann, zurückgestellt wird, ist der Beschwerdebegründung zumindest nicht zu entnehmen, dass sie im vorliegenden Rechtsstreit klärungsfähig und entscheidungserheblich ist. Denn zum einen wird in der Beschwerdebegründung ausgeführt, dass die erlittene Rückenverletzung nach der "Entscheidung des Kommandeurs" "als Unfall in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit anerkannt" wurde und gerade nicht in Ausübung des Wehrdienstes. Des Weiteren hat das LSG nach der Beschwerdebegründung seine Entscheidung auch darauf gestützt, dass überhaupt kein Unfall vorgelegen habe, da es an einem zeitlich begrenzten Ereignis mangle.



- 5 Entsprechendes gilt für den vom Kläger außerdem gerügten Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*).
- 6 Unabhängig vom Fehlen der zwei divergierenden Rechtssätze aus dem angefochtenen Urteil des LSG und den angeführten Entscheidungen des BSG wird nicht deutlich, worin die entscheidungserhebliche Abweichung des LSG liegen soll. Denn § 215 Abs 1 Satz 2 SGB VII bezieht sich auf den Wehrdienst von Wehrpflichtigen in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik, in der "Entscheidung des Kommandeurs" wird ein "Unfall in Ausübung gesellschaftlicher, kulturelle oder sportlicher Tätigkeit anerkannt".
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

